

Ergänzende Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung

§ 1 Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

Neben der in der Ordnung geregelten generellen Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendverbandes, der Jugendverbandsvollversammlung und des Vorstandes, gibt es noch weitere, die in dieser Geschäftsordnung geregelt werden.

1. Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen im Bereich der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung, die i.d.R. von den Jugendreferenten mehrerer Kirchenkreise gemeinsam mit dem Jugendpfarramt geplant und durchgeführt werden.
2. Die grundsätzliche Auseinandersetzung mit allen Fragen und Aufgaben der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Köln und Umgebung.
3. Delegation in andere Gremien (§ 5)
4. Festlegung eines besonderen Jahresschwerpunkts der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung.
5. Weitere Aufgaben können von der Jugendverbandsvollversammlung beschlossen werden.
6. Die Wahl der Mitglieder zum Vorstand, sowie den Vorsitz und dessen Stellvertretung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung.

§ 2 Delegation und Zusammensetzung der Jugendverbandsvollversammlung

1. Das Delegationsrecht wird von den Kirchenkreisen auf die Gemeinden abgetreten, damit alle Gemeinden in die Jugendverbandsvollversammlung delegieren können. Somit sind die Kirchengemeinden entsendende Stellen.
2. Die Delegierten der Jugendverbandsvollversammlung müssen die im Auftrag beschriebenen Ziele teilen.
3. Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt oder konfirmiert sein. Sie sollen dabei möglichst unter 27 Jahre alt sein. (Außer 5.c-e)
4. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Jugendverbandsvollversammlung wird angestrebt.
5. Entsendende Stellen
 - a. Kirchengemeinden
Jede Kirchengemeinde aus dem Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region kann eine Anzahl an Delegierten gemäß der folgenden Regel entsenden:
 - Jede Kirchengemeinde entsendet maximal drei (3) stimmberechtigte Delegierte.

- Mindestens zwei der drei Delegierten müssen unter 27 Jahre alt sein. Mindestens zwei der drei Delegierten müssen ehrenamtlich tätig sein.
 - Die Delegierten werden von ihrem gemeindlichen Jugendausschuss vorgeschlagen und vom Presbyterium bestätigt.
- b. Der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung angeschlossene Träger der Evangelischen Jugendarbeit:
- Christliche Verein Junger Menschen, Kreisverband Köln e.V. als Dachverband der CVJM in Köln und Umgebung : Der CVJM entsendet max. sechs (6) stimmberechtigte Delegierte. Mindestens vier der sechs Delegierten müssen unter 27 Jahre alt sein. Mindestens vier der sechs Delegierten müssen ehrenamtlich tätig sein. Über das entsendende Gremium entscheidet der CVJM selbst.
 - Adventjugend Köln:
Die Adventjugend Köln entsendet bis zu zwei (2) stimmberechtigte Delegierte. Mindestens eine*r der zwei Delegierten muss unter 27 Jahre alt sein. Mindestens eine*r der zwei Delegierten muss ehrenamtlich tätig sein. Über das entsendende Gremium entscheidet die Adventjugend selbst.
- c. Der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region
Ein Mitglied, das vom Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region benannt wird, mit Stimmrecht.
- d. Das Jugendpfarramt
Die Leitung des Jugendpfarramtes ist stimmberechtigtes Mitglied. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen bestimmen ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme.
- e. Die Kirchenkreise
Aus den Jugendreferaten der Kirchenkreise wird, pro Kirchenkreis, ein stimmberechtigtes Mitglied benannt.
6. Vorstand:
Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung sind Mitglieder der Jugendverbandsvollversammlung.
7. Vertreter*innen:
Die Benennung von Vertreter*innen ist erwünscht, sollte jedoch die Zahl der Delegierten nicht überschreiten. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für die Delegierten. Die Vertreter*innen sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt und nehmen sonst beratend an den Sitzungen teil. Die Vertretung ist nicht persönlich, sondern wird unter den Vertreter*innen in einer Reihenfolge abgeleistet, die von der entsendenden Stelle festzulegen ist.
8. Amtszeit
Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachdelegation bis zum Ende der laufenden Wahlperiode durch die entsendende Stelle.

§ 3 Vorstand der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung

1. Weitere als die in der Ordnung benannten Aufgaben können dem Vorstand von der Jugendverbandsversammlung übertragen werden.
2. Der Vorstand übernimmt gemeinsam mit der Geschäftsführung die Vor- und Nachbereitung der Jugendverbandsvollversammlung
3. Die Mitglieder – außer der Leitung des Jugendpfarramtes - werden von der Jugendverbandsvollversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tagt vier Mal im Jahr. Darüber hinaus müssen Vorstandssitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es verlangt.
5. Der Vorstand kann Positionierungen im Namen der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung vornehmen.
6. Der Vorstand repräsentiert die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung in der Öffentlichkeit.
7. Der Vorstand gewährleistet die Umsetzung der in der Jugendverbandsvollversammlung gefassten Beschlüsse.
8. Der Vorstand soll nach Möglichkeit gendergerecht zusammengesetzt sein. Zudem sollen bei der Wahl Ehrenamtliche berücksichtigt werden.
9. Der Vorstand besteht aus bis zu 13 stimmberechtigten sowie zwei beratenden Personen. Die Zusammensetzung ist in der Ordnung geregelt.

§ 4 Vorstandsvorsitz

1. Die Jugendverbandsvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertretung.
 - a. Aufgabe des Vorsitzes ist es, die Vorstandssitzungen zu leiten.
 - b. Der Vorsitz lädt, gemeinsam mit der Geschäftsführung, zu den Vorstandssitzungen der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung ein.
 - c. Der Vorsitz repräsentiert die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung in der Öffentlichkeit auf besondere Weise. Weiterhin übernimmt der Vorsitz in Kooperation mit der Geschäftsführung die Vertretung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung in offiziellen Angelegenheiten.

§ 5 Delegation in andere Gremien

Die Jugendverbandsvollversammlung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung wählt aus ihrer Mitte, Delegierte in kirchliche, städtische und weitere Gremien der Jugendarbeit. Diese

Delegationen sind in Art und Anzahl abhängig von den Regelungen der jeweiligen Gremien und werden bei Änderungen dementsprechend angepasst.

1. Jugendring Köln:

Die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung entsendet 6 Delegierte und deren Vertretung in den Jugendring Köln.

2. Jugendhilfeausschuss der Stadt Köln:

Ein*e Delegierte*r wird in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Köln als Delegierter für die „Drei Stimmen der Jugend“, des Kölner Jugendrings vorgeschlagen.

3. Fachausschuss für übersynodale Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region:

Ein*e Delegierte*r wird für den Fachausschuss der „Übersynodalen Jugendarbeit“ vorgeschlagen. Diese Position wird von dem*der Vorsitzende*n der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung wahrgenommen.

4. Delegierte in weitere Gremien und (Projekt)Gruppen:

Bei Bedarf können Delegierte in weitere Gremien und (Projekt)Gruppen entsendet werden, sofern diese für die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung relevant sind.

§ 6 Arbeitsweise

Die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung legt Wert auf jugendgerechte und transparente Arbeitsweise. Die Sitzungen sind öffentlich und Gäste sind willkommen. Diese müssen allerdings angemeldet sein. Sie können jedoch für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Darüber muss gesprochen und von der Jugendverbandsvollversammlung abgestimmt werden, wenn ein*e Delegierte*r dies wünscht. Die Jugendverbandsvollversammlung / der Vorstand kann, insbesondere Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und im Kirchenkreis, sowie Jugendliche selbst oder andere sachkundige Personen einladen. Die Kirchengemeinden und die angeschlossenen Träger evangelischer Jugendarbeit können insbesondere Interessierte in die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung als Gäste in die Jugendverbandsvollversammlung anmelden.

1. Häufigkeit und Einladung

- a. Die Jugendverbandsvollversammlung tritt zwei Mal jährlich zusammen. Falls keine Themen anstehen oder es aus anderen Gründen erforderlich ist, kann der Vorstand entscheiden, einzelne Sitzungen abzusagen. Dies sollte aber die Ausnahme sein.
- b. Die Termine der Jugendverbandsvollversammlung werden Anfang des Jahres bekannt gegeben und in jedem Protokoll abgebildet. Terminänderungen sind zu vermeiden, erfolgen aber - falls nötig - mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen.
- c. Die schriftliche Einladung mit dem Schwerpunktthema der Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Jugendverbandsvollversammlung an alle Delegierten und Vertreter*innen. Eine Kopie erhalten die entsendenden Stellen sowie der Fachausschuss.
- d. Die Durchführungsverantwortung der Jugendverbandsvollversammlung, sowie die fristgerechte Einladung obliegt der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung

2. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
 - a. Die Jugendverbandsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
 - b. Die Jugendverbandsvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung vorbereitet und geleitet. Die Sitzungsleitung kann für einzelne Sitzungen und Tagesordnungspunkte an andere Personen abgegeben werden.
4. Neuaufnahme von Mitgliedern

Auf Antrag können weitere Träger Evangelischer Jugendarbeit in die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung aufgenommen werden. Über die Aufnahme sowie die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten entscheidet die Jugendverbandsvollversammlung. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Geschäftsführung der Jugendverbandsvollversammlung

Das Evangelische Jugendpfarramt Köln übernimmt in der Jugendverbandsvollversammlung die Geschäftsführung.
6. Protokoll

Die Sitzungen werden protokolliert. Die Geschäftsführung organisiert die Protokollführung. Der Versand an alle Delegierten und Vertreter*innen erfolgt spätestens zwei Wochen nach der durchgeführten Jugendverbands-vollversammlung. Soweit von den Delegierten und Vertreter*innen nicht ausdrücklich anders gewünscht, erfolgt der Versand auf elektronischem Weg.
7. Arbeitsgruppen

Es steht der Jugendverbandsvollversammlung frei, zu einzelnen Themen und Projekten Arbeitsgruppen zu bilden und sie nach eigenen Wünschen zu besetzen.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann gemäß § 8 der Ordnung geändert werden. Änderungen an der Geschäftsordnung müssen mit der Ordnung vereinbar sein und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendverbandsvollversammlung. Die Änderungen sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese ergänzende Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Leitungsorgane aller Mitglieder am 01.09.2022 in Kraft.